

Satzung

Angelverein Bergedorf - West / Allermöhe e.V.



I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Sitz des Angelvereins ist in Hamburg.
Der Angelverein Bergedorf-West / Allermöhe e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 14929 eingetragen.
2. Der Gründungstag ist der 06. Mai 1996
3. Der Vorläufer des Angelvereins war der Sportverein Bergedorf-West v.1971 e.V. Sparte Angeln mit dem Gründungstag 01. März 1983.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Angelverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ◆ Erhaltung und Pflege der Natur und des Landschaftsbildes sowie Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit;
- ◆ Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes;
- ◆ Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
- ◆ Pacht, Kauf und Unterhaltung von Angelgewässern, Gerätschaften und Booten , die der Ausübung der Angelfischerei und dem Castingsport dienen;

- ◆ Verbreitung und Vertiefung des Castingsportes sowie des Angelns in Binnengewässern;
 - ◆ Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern sowie Betreuung im jugenderzieherischen Sinne;
 - ◆ Begegnung aller Einflüsse, die diesen Zwecken schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.
2. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Verein Mitglied bei anderen Vereinen oder Verbänden werden.
Die Mitglieder können der jeweiligen Satzung dieser Organisation unterworfen werden.

§ 3 Mittelverwendung, Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Natur und Umweltschutz.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Revisoren sind befugt, jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie prüfen die Buchungen und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. In der Mitglieder-Hauptversammlung erstatten sie Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Hierzu ist ihnen die Abrechnung des Kassenwartes spätestens 14 Tage vor dieser Mitglieder-Hauptversammlung vorzulegen.
Sie beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
- a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) fördernde (außerordentliche) Mitglieder
 - c.) passive Mitglieder
 - d.) Ehrenmitglieder

- ◆ Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
 - ◆ Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
 - ◆ Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied vorübergehend ruht.
 - ◆ Passive Mitglieder können die Angelfischerei nicht ausüben.
 - ◆ Passive Mitgliedschaft sollte auf 3 Kalenderjahre begrenzt sein.
 - ◆ Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - ◆ Ehrenmitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben.
2. Ausschließlich ordentliche Mitglieder können in der Vereinsführung (Vorstand, Vertreter etc.) tätig werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist mit den im Antragsformular genannten Unterlagen unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrages.

§ 7 Jugendliche

Jugendliche können vom 12. Lebensjahr an Mitglied werden.
Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an.

Für Jugendliche gilt ergänzend die Jugendordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Gewässer, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie haben in der Mitglieder-Hauptversammlung gleiches Stimmrecht. Stellvertretung in der Mitglieder-Hauptversammlung ist unzulässig.

Sie sind verpflichtet zur Einhaltung der fischereilichen Bestimmungen, der Satzung, aller übrigen Vereinsbestimmungen sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

2. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit zeitlich begrenztem Angelverbot an einzelnen oder allen vereinseigenen oder von dem Verein gepachteten Gewässern oder mit der Einteilung zu Gewässerpflegearbeiten oder in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss geahndet werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet mindestens einmal jährlich an einem Arbeitsdienst teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, z.B. Konto-, Namens-, Anschriftenänderungen usw. umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitglieder haben jährlich spätestens zum 15. Februar des Folgejahres ihre Besuche an den Gewässern und Fänge durch die Rückgabe der Fangstatistik zu belegen. Auch „leere“ Fangstatistiken sind termingerecht zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vorstand die Ausgabe der Angelpapiere um bis zu einem Monat verzögern.

§ 9 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages, einer etwaigen Umlage und der Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Der Beitrag und eine etwaige Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste sind bis zum 15.2. eines Kalenderjahres, und eine etwaige Umlage nach Anforderung durch den Vorstand, zu entrichten.

Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme bereit, am Bankeinzugverfahren teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
4. Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (Umlagen u.a.) länger als 3 Monate im Rückstand ist, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 10% des angemahnten Betrages erheben. Nach Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens fallen zusätzlich Zinsen in Höhe von 4% p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an.
5. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag, eine Umlage oder die Ausfallzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart gegenüber erklärt sein.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Satzung verstößt;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins erkennen lässt;
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen, Verstoß gegen die Umwelt-, Natur- und Tierschutzbestimmungen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht und / oder andere zu einer solchen Tat angestiftet und / oder innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat.
4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes.
Zur Anhörung wird dem Betroffenen eine Frist von 4 Wochen eingeräumt.
Mit Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Rechte gemäß §8 Abs.1.
 5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen erlischt die Mitgliedschaft ohne Anhörung im Falle des Beitragsrückstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
 6. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen.
 7. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
Die vom Verein ausgehändigten Schlüssel und Papiere sind ohne Vergütung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben.

§ 11 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden.

III. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitglieder-Hauptversammlung, der Ehrenrat und der Vorstand.

§ 13 Mitglieder-Hauptversammlung

Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jährlich möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Vereins- und / oder Verbandszeitung oder Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.

Die Mitglieder-Hauptversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

Einladungen zu den Versammlungen können elektronisch (z. B. E-Mail) erfolgen und gelten durch Versendung als zugestellt.

Wichtige Informationen werden vom Vorstand auf die Homepage gesetzt. Die Homepage gilt unterhalb des Kalenderjahres u.a. auch zur Mitgliederinformation.

Im Interesse schneller und kostengünstiger Informationen sollten die Mitglieder dem Vorstand ihre E-Mail-Adressen aufgeben. Selbiges bezieht sich auch auf Änderungen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitglieder- Hauptversammlung

1. Die Mitglieder-Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Kassenberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der zwei Rechnungsprüfer;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, eventueller Umlagen und die Ausfallzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst;
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl wird noch einmal gewählt, in anderen Fällen entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder-Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitglieder-Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis zu dem in der Einladung hierfür genannten Termin schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung entsprechend.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1.1 - 1. Vorsitzenden
 - 1.2 - 2. Vorsitzenden
 - 1.3 - Schriftführer
 - 1.4 - Kassenwart
 - 1.5 - Gewässerwart
 - 1.6 - Jugendwart
 - 1.7 - Sportwart
2. Für die unter Ziff. 1.3 bis 1.7 Genannten können vom Vorstand jeweils ein und mehrere Vertreter bestellt werden.
Sie sind von der Mitglieder-Hauptversammlung zu bestätigen.
 3. Der Vorstand wird von der Mitglieder-Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen (Akklamation), es sei denn, 50 Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen geheime Wahl.
 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Von dieser Regelung ausgenommen sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Vertreter der Jugendabteilung.
 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
Er führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
 6. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.
 7. Der Vorstand wird auf die *Dauer von 4 Jahren* gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
 9. Doppelmandate sind möglich.
 10. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
Doppelmandate zählen jeweils nur mit einer Stimme.

§ 19 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitglieder-Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht des Vereins. Er setzt sich aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern im Mindestalter von 30 Jahren zusammen, die kein Vorstandsmandat oder eine sonstige Tätigkeit im Verein ausüben dürfen.
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird aus den eigenen Reihen gewählt.
Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.
3. Der Ehrenrat fasst Beschlüsse auf Basis der Ehrenratsordnung des Vereins.
Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung
4. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt 3 Jahre.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

Für die bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsports auf Sportanlagen, an Gewässern und in den Räumen des Vereins und /oder des Verbandes entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitglieder-Hauptversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart Liquidatoren.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Die Liquidatoren beschließen über die Art der Liquidation.
Die Verwertung des verbleibenden Vermögens richtet sich nach § 3 Abs. 2.

§ 23 Allgemeines

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung der Gerichte soll bei allen tatsächlichen und rechtlichen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten erst gegeben sein, wenn der von dem Verein bestellte Rechtsbeistand einen Vermittlungsversuch unternommen und dessen Erfolglosigkeit bestätigt hat; es sei denn, dass es sich um Arrest, einstweilige Verfügung oder gerichtliche Geltendmachung von Beitragsrückständen handelt.

2. Sofern und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.
3. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Angelverein Bergedorf-West / Allermöhe e.V. am 06. Mai 1996 beschlossen und tritt mit Wirkung desselben Datums in Kraft.

gez. Werner Kleint

gez. Ingo Hartmann

Anmerkung

**Änderungen beschlossen auf den Mitgliederversammlungen
am 25.01.2010, 13.02.2012, 24.09.2012, 09.02..2015**

Jugendordnung - Angelverein Bergedorf-West / Allermöhe e.V.

1. Die Jugendleitung übernimmt der Jugendwart.

Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen wählen die Jugendlichen aus ihren Reihen einen Jugendgruppenvertreter, dessen Alter auf maximal 21 Lebensjahre begrenzt ist.

Der Jugendgruppenvertreter arbeitet als Vertreter der Jugendlichen eng mit dem Jugendwart zusammen.

2. Der Jugendwart sollte mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der Jugendwart bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die Mitglieder-Hauptversammlung und ist dann Mitglied des Vorstandes.

4. Die Jugendlichen führen ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
5. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Achtung von Natur und Umwelt zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.
6. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.
7. Zur Förderung der Jugendarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Teil des von ihnen aufgebrauchten Beitrages zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel verfügt der jeweilige Jugendwart in Abstimmung mit dem Vorstand.
8. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass der mit gültigen Beitragsmarken versehen sein muss.
9. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Revisoren geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitglieder-Hauptversammlung bekanntzugeben.
10. Für alle anderen Vorkommnisse gilt sinngemäß die Vereinssatzung.

Ehrenratsordnung - Angelverein Bergedorf-West/Allermöhe e. V.

Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Organ, welches weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung unterworfen ist. Er kann einen Mitglieds-Ausschluss aus dem Verein bestätigen oder verwerfen. Die Grundlage für den Ehrenrat ist die Ehrenratsordnung.

1. Zusammensetzung des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus drei Ehrenratsmitgliedern, welche auf einer Mitgliedsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder wählen unter sich ihren Ehrenratsvorsitzenden, einen Vertreter sowie einen Protokollführer. Ist der Vorsitzende verhindert oder wird er als befangen abgelehnt, übernimmt der Vertreter den Vorsitz, beide zusammen entscheiden dann auch den Protokollführer. Der Ehrenrat ist auch mit zwei Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig. Sollte ein Ehrenratsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegen, oder nicht mehr in der Lage sein, dieses Amt auszuüben, entscheiden die restlichen Ehrenräte über einen Nachfolger. Dieser ist nach Beschlussfassung der Ehrenräte handlungs- und entscheidungsfähig. Er muss aber auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird er nicht bestätigt, sind seine bis dato gefassten Mitbestimmungen dennoch rechtsgültig und können nicht angefochten werden. Ehrenratsmitglieder dürfen keine weiteren Ämter im Vorstand bekleiden.

2. Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes

Von einem Ehrenratsverfahren betroffene Mitglieder können einen Ehrenratsangehörigen schriftlich mit Begründung ablehnen. Dieser Antrag auf Ablehnung ist spätestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) nach der Zustellung der Eröffnung eines Ehrenratsverfahrens beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die beantragte Ablehnung. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

3. Eröffnung des Verfahrens

Jedes Mitglied kann einen begründeten Antrag auf Eröffnung eines Ehrenratsverfahrens schriftlich per Einschreiben beim 1. Vorsitzenden einreichen. Richtet sich der Antrag gegen diesen selbst, ist das Schreiben an den 2. Vorsitzenden zu senden. Der 2. Vorsitzende leitet den begründeten Antrag an den Ehrenratsvorsitzenden weiter. Dieser muss sodann die übrigen Mitglieder des Ehrenrates über den Antrag informieren. Der Ehrenrat hat dann nach Überprüfung der eingereichten Begründungsunterlagen zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll. Wird dies positiv entschieden, muss der Antragsteller vor Eröffnung des Verfahrens einen Kostenvorschuss von 150,00 Euro auf dem Konto des Vereins hinterlegen. Ist dieser Betrag eingegangen, wird das Verfahren eröffnet. Nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens werden der unterlegenen Partei die Gesamtkosten auferlegt. Dazu gehören Reise- und eventuelle Übernachtungskosten sowie Porto-, Telefon-, und Bewirtungsspesen. Alle entstandenen Kosten sind detailliert und plausibel nachzuweisen. Ergibt es sich im Laufe des Verfahrens, dass der Antragsteller das Verfahren leichtfertig veranlasst hat oder es hauptsächlich seinen persönlichen Interessen dienen sollte, werden diesem die Kosten des Verfahrens auferlegt. Übersteigen die mutmaßlichen Gesamtkosten den geleisteten Vorschuss um ein 2-faches, kann der Ehrenrat im Laufe des Verfahrens dem Antragsteller die Vorauszahlung der geschätzten Kosten auferlegen. Dies muss unter einer angemessenen Fristsetzung per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Geht diese angeforderte Zahlung nicht fristgerecht ein, kann der Ehrenrat die Beschwerde verwerfen.

4. Ablehnung eines Antrages

Der Ehrenrat kann einen Antrag ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass gegen den Betroffenen keine Maßnahmen zu ergreifen sind.

Diese Ablehnung muss schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den 1. Vorsitzenden geschickt werden.

5. Das Ehrenratsverfahren

Wird ein Ehrenratsverfahren eingeleitet, ist den betroffenen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief der Grund mit Mitteilung der erhobenen Vorwürfe zuzustellen. Diese haben dann die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen (es gilt das Datum des Poststempels) ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Jedoch können der 1. und 2. Vorsitzende als Gast teilnehmen, sofern sie nicht beteiligt sind. Sie dürfen sich aber weder zur Sache äußern, noch Ehrenratsmitglieder in ihrer Urteilsfindung beeinflussen. Den Beratungen der Ehrenratsmitglieder jedoch dürfen sie nicht beiwohnen.

Von den Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten sowie dem Vorstand zuzustellen.

Folgendes soll darin festgehalten werden: Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Name des Ehrenratsvorsitzenden, Zusammensetzung des Ehrenrates, Namen der Anwesenden, Name des Protokollführers, Inhalt der Verhandlung, Unterschriften des Protokollführers und des Ehrenratsvorsitzenden.

Eine anwaltliche Vertretung ist beim gesamten Verfahren nicht zulässig.

6. Beschlussfassung des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Die vom Ehrenrat gefassten Entscheidungen können auf Beschluss des Vorstandes auf der

Vereinsinternetseite oder auch im Vereinsforum veröffentlicht werden.

7. Ehrenratsverfahren wegen Vereinsausschluss

Ein vom Vorstand ausgesprochener Vereinsausschluss aufgrund von Verstößen gegen die Satzung und /oder die Ordnungen des Vereins wird nach § 10 der Satzung durchgeführt.